

Statuten der Genossenschaft Pura Verdura

(Genehmigt an der Generalversammlung vom 24. Mai 2022)

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz, Gesellschaftsform

Unter dem Namen „Genossenschaft Pura Verdura“ besteht mit Sitz in Zürich eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des Art. 828 f. OR.

Art. 2 Zweck

Die „Genossenschaft Pura Verdura“ bezweckt durch gemeinsame Selbsthilfe die Errichtung und die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs, um damit die Genossenschafter:innen mit mehrheitlich eigenen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen regelmässig zu versorgen (sogenannte Ernteanteile).

Der Anbau erfolgt nach den Richtlinien der biologischen Landwirtschaft, durch eine faire Entlohnung der Gemüsefachkräfte und durch das aktive Mitwirken der Genossenschafter:innen .

Die „Genossenschaft Pura Verdura“ macht nachhaltige Landwirtschaft und Ernährung sichtbar und erlebbar für alle. Gemeinsam mit verwandten Initiativen und Organisationen soll Pura Verdura eine nachhaltige Landwirtschaft und Ernährung weiter voranbringen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Anteilsscheine

In eine Genossenschaft können jederzeit natürliche und juristische Personen als Mitglied aufgenommen werden, die:

- a) die Statuten der Genossenschaft
- b) das Betriebsreglement

anerkennen und sich damit identifizieren können.

Die Genossenschafter:innen haben mindestens einen Anteilsschein in der Höhe von CHF 500.- pro Ernteanteil zu übernehmen. Mit der Zeichnung des Anteilscheines werden die Statuten und das Betriebsreglement durch das Mitglied anerkannt. Die Anteilsscheine lauten auf den Namen der Genossenschafterin oder des Genossenschafters und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Art. 4 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Genossenschaftsmitglieds.

Art. 5 Austritt

Jeweils bis zum 31. Dezember kann die Mitgliedschaft auf den 31. März des Folgejahres gekündigt werden. Die Betriebsgruppe kann in begründeten Fällen einem vorzeitigen Austritt gemäss Art. 844 Abs. 2 OR zustimmen.

Art. 6 Ausschluss

Die Betriebsgruppe kann ein Genossenschaftsmitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt. Gegen einen Ausschluss steht dem Mitglied ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Genossenschaftsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids schriftlich an die Betriebsgruppe zu richten. Zur Bestätigung des Ausschlusses durch die Genossenschaftsversammlung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 7 Rückzahlung der Anteilscheine

Beim Ausscheiden aus der Genossenschaft entsteht auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres ein Anspruch auf Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Genossenschaftler:innen sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und sich an die Statuten und an das Betriebsreglement zu halten.

Weiter wird vom Genossenschaftsmitglied das Bewusstsein erwartet, dass es eine tragende Säule der Genossenschaft und des Betriebs ist und im Rahmen seiner Möglichkeiten zum Gelingen des Betriebs beiträgt.

Jede Genossenschaftlerin und jeder Genossenschaftler hat in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied der Genossenschaft durch ein anderes Mitglied gegen Vorweisung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Betriebsgruppe

Art. 10 Generalversammlung (GV)

Die Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschaftler:innen. Ihr stehen gemäss Gesetz folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit,
- b) Wahl der Betriebsgruppe
- c) Genehmigung der Rechnung, des Jahresberichts sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses,

- d) Entlastung der Betriebsgruppe,
- e) und die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die ordentliche GV wird von der Betriebsgruppe einberufen, geleitet und protokolliert. Sie wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss dann einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Genossenschaftler:innen oder die Betriebsgruppe es verlangen.

Mindestens 30 Tage vor der GV erhalten alle Genossenschaftler:innen von der Betriebsgruppe eine schriftliche oder elektronische Einladung mit der Traktandenliste. Bei einer geplanten Statutenänderung wird auch der Text der vorgesehenen Änderung mitgeteilt.

Anträge zuhanden der GV müssen mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch der Betriebsgruppe vorliegen. Alle Genossenschaftler:nnen sind berechtigt, bei der Betriebsgruppe eine Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz mit dem Revisionsbericht zu verlangen oder am Sitz der Genossenschaft sämtliche Belege einzusehen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, es handelt sich um einen Antrag um Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung.

Art. 11 Betriebsgruppe

Der Betriebsgruppe obliegt die Geschäftsführung und Vertretung gegenüber Dritten. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder ein Reglement der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind. Die Betriebsgruppe legt die Zeichnungsberechtigung fest.

Sie besteht aus mindestens vier Personen, wovon mindestens eine Person Gemüsefachkraft sein muss. Die Mitglieder werden von der Genossenschaftsversammlung für ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Die Betriebsgruppe konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 und mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Betriebsgruppe trägt für die Führung und Verwaltung der Genossenschaft die Gesamtverantwortung.

Die Verwaltungstätigkeit kann durch das Betriebsreglement näher bestimmt werden.

Mit Ausnahme der Gemüsefachkräfte wird die Arbeit der Betriebsgruppe nicht monetär abgegolten. Aktive Mitglieder der Betriebsgruppe erhalten jedoch einen jährlichen kostenlosen Ernteanteil.

Art. 12 Gemüsefachkräfte

Die Gemüsefachkräfte sind erfahrene Gemüsegärtner:innen und werden von der Betriebsgruppe als Genossenschaftsvertretung (nicht von der Genossenschaft) angestellt. Rechte und Pflichten sind im Betriebsreglement geregelt.

Art. 13 Revisionsstelle

Im Rahmen des Gesetzes verzichtet die Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision. Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung sowie die Arbeit der Betriebsgruppe und erstattet der Generalversammlung Bericht darüber. Die Kontrollstelle darf nicht der Betriebsgruppe angehören.

IV. Finanzen und Rechnungslegung

Art. 14 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen aus:

- dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 500.-, auf den jeweiligen Namen lautend
- Betriebsbeiträgen der Genossenschafter:innen
- Darlehen und Schenkungen

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der GenossenschafterInnen ist ausgeschlossen.

Art. 16 Verwendung des Reinertrages

Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Betriebsgruppe.

Art. 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

Art. 18 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. März erstellt. Die Bilanzierung erfolgt nach gesetzlichen Bestimmungen.

V. Auflösung der Genossenschaft

Art. 19 Mittel

Der Beschluss der Genossenschaftsversammlung über die Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 20 Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Tilgung sämtlicher Schulden und nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so muss dieser zu genossenschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Betriebsreglement

Richtlinien und Organisation des Betriebsablaufes werden durch ein Betriebsreglement näher bestimmt.

Art. 22 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach aussen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail.

Art. 23 Inkrafttreten

Die Anpassungen der Statuten wurden an der Genossenschaftsversammlung vom 24.5.2022 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 26.10.2019.